

Gedanken zum Urheberrechtsschutz wissenschaftlicher Werke¹

Von Dr. HELMUT HABERSTUMPF, Nürnberg

I. Das Urteil und seine Begründung

Die rechtskräftige Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 27. Aug. 1981 beleuchtet sehr anschaulich eine Tendenz in der urheberrechtlichen Beurteilung wissenschaftlicher Werke, die auch in der Rechtsprechung des BGH in letzter Zeit² gelegentlich feststellbar ist. Hierauf aufmerksam zu machen, besteht um so mehr Anlaß, als die konsequente Fortführung dieser Rechtsprechung zur durchgehenden Schutzlosigkeit dieser Werke führen würde.

Das OLG Frankfurt hatte ein 50seitiges Manuskript eines Historikers zu beurteilen, in dem dieser auf Grund jahrelanger Forschungen die von den Nationalsozialisten vorgetäuschten Zwischenfälle an der deutsch-polnischen Grenze am Vorabend des Zweiten Weltkrieges schilderte. Der Kläger machte Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung gegen den Autor eines Buches geltend, in das Textstellen aus dem Manuskript des Klägers wörtlich, nahezu wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden. Obwohl der Umfang des klägerischen Manuskripts und der Umstand, daß es aus jahrelanger Forschung hervorging, die Annahme aufdrängt, daß es sich hierbei um eine persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UG) handelt³, insbesondere wenn man es mit den als schützenswert anerkannten Werken der «kleinen Münze», wie Adreßbüchern, Katalogen, Formularen, Koch- und Fernsprechbüchern usw. vergleicht, versagte das OLG Frankfurt dem Kläger den Schutz des Urheberrechts für sein Werk. Entsprechend

¹ Zugleich Anmerkung zu dem Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 27. August 1981 (Az: 15 U 198/80).

² Augenfälligstes Beispiel ist die Entscheidung des BGH GRUR 79, 464 – Flughafenpläne –, die sich mit den Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UG befaßte. Die dortigen Grundsätze wurden vom BGH GRUR 81, 352 – Staatsexamensarbeit – auf Schriftwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UG ausgedehnt.

³ Vgl. *Hubmann*, Urheber- und Verlagsrecht, 4. Aufl. 1978, S. 36: «Für die Werkeigenschaft ist also eine gewisse Leistungshöhe unerläßlich. Bei wissenschaftlichen Arbeiten wird sie in der Regel vorliegen.»

den BGH-Entscheidungen «Flughafenpläne» und «Staatsexamensarbeit» (s. Fn.2) unterscheidet das Gericht streng zwischen den Ergebnissen der Forschungen des Klägers und der Darstellung und Gestaltung seiner Erkenntnisse im Schriftwerk: Die wissenschaftliche Lehre ist frei und jedermann zugänglich; urheberrechtlich geschützt ist nur die konkrete Gestaltung und Darstellung, in der die Lehre dargeboten wird⁴.

Von dieser Prämisse ausgehend, kommt das Gericht zwangsläufig zu dem Ergebnis, daß das fragliche Manuskript nicht als persönliche geistige Schöpfung angesehen werden kann: Die in langjähriger Arbeit zusammengetragenen Forschungsergebnisse, die den Schwerpunkt der geistigen Leistung des Klägers ausmachten, sind als wissenschaftlicher Inhalt des Werkes frei, die Form der Darstellung dagegen nicht individuell, weil das Manuskript sachlich und mit nüchternen Worten das historische Geschehen entsprechend seiner zeitlichen Abfolge wiedergab.

II. Die Konsequenzen

Das Urteil des OLG Frankfurt ist deswegen von großem Interesse, weil es die weitgehend akzeptierte These, der Inhalt wissenschaftlicher Werke sei frei und unbeschränkt benutzbar⁵, in selten anzutreffender Konsequenz⁶ anwendet und dadurch gleichzeitig widerlegt. Denn mit dieser Begründung müßte man nahezu allen wissenschaftlichen Werken den Urheberrechtsschutz versagen, es sei denn, der Autor wählt seine Ausdrucksmittel ausnahmsweise erkennbar nach ästhetischen Gesichtspunkten, um auch ein sprachliches Kunstwerk zu schaffen. Beispiele hierfür sind Dokumentarspiele oder wissenschaftliche Biographien über historische Persönlichkeiten in Romanform. Diese Fälle sind aber nicht die Regel. Hat man dagegen die typischen

⁴ Dieser Grundsatz wird ausführlich diskutiert in *Haberstumpf*, Zur Individualität wissenschaftlicher Sprachwerke, 1982, Abschnitt A, D und E.

⁵ Vgl. z. B. *Fromm/Nordemann*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 4. Aufl. 1979, § 2 UG Anm. 8, 16; v. *Gamm*, Urheberrechtsgesetz. Kommentar, 1968, § 2 UG Rnr. 7, 24; *Sieglwart*, Der urheberrechtliche Schutz der wissenschaftlichen Werke, Diss. 1954, S. 22 ff., 49 ff.

⁶ Ähnlich konsequent der BGH in GRUR 79, 464 – Flughafenpläne. Zur Kritik vgl. *Hubmann* in seiner Anmerkung in *Schulze* BGHZ 257, S. 9, 10; *D. Reimer*, Zum Urheberrechtsschutz von Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, GRUR 80, 578 ff.; *Haberstumpf*, aaO., (Fn. 4), Abschnitt C II 2 c.

Werke der Wissenschaft, Lehrbücher, Monographien, Aufsätze für Fachzeitschriften, deren Schutzfähigkeit bisher nie ernsthaft in Zweifel gezogen wurde, vor Augen, provoziert die Begründung des OLG Frankfurt die Frage, ob es nicht gerade ein Merkmal dieser Werke ist, Forschungsergebnisse oder andere wissenschaftliche Aussagen sachlich mit nüchternen und klaren Worten darzustellen. Soll ein Wissenschaftler, der für sein Werk den Schutz des Urheberrechts erwerben will, gezwungen sein, nicht sachorientiert («unsachlich») zu argumentieren und sich einer blumigen, komplizierten Sprache zu bedienen? Daß derartige Konsequenzen nicht akzeptabel sind, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, die Kritik gegen die Entscheidung, die weder im Ergebnis noch in der Begründung überzeugt, anzusetzen: Entweder hat das Gericht die Grundsätze, auf die es seine Entscheidung stützt, falsch verstanden oder diese Grundsätze sind in Zweifel zu ziehen. Wie sich zeigen wird, wird man die erste Möglichkeit ausschließen müssen. Vielmehr ist dem OLG Frankfurt vorzuwerfen, daß es die verwendete Prämisse allzu wörtlich genommen und ohne Rücksicht auf die Akzeptabilität des Ergebnisses angewandt hat, im Gegensatz zu der Praxis des RG und des BGH, in der überwiegend ohne Rücksicht auf den angesprochenen Grundsatz bei der Beurteilung wissenschaftlicher Werke immer schon inhaltliche Elemente berücksichtigt wurden⁷ und die zu allseits akzeptierten Ergebnissen geführt hat.

1. Die Sprachen der Wissenschaften

Die wissenschaftliche Arbeit stellt eine planmäßige, arbeitsteilige Tätigkeit dar, die auf intersubjektive Verständigung über die Natur und den Menschen gerichtet ist. Um dem Ziel, sich möglichst exakt und unzweideutig über dieselben *Sachverhalte* zu verständigen, nahezu kommen, haben die Wissenschaften Sprachformen entwickelt, die sich im Maß der Reglementierung erheblich von der Sprache des täglichen Lebens abheben. Dieser Prozeß führt von einer Verschärfung der Gebrauchsregeln umgangssprachlicher Ausdrücke (Ausbildung von Fachterminologien) bis in seiner konsequentesten Ausprägung hin zur

⁷ Hierauf weist auch D. Reimer, GRUR 80, 578 ff. mit Recht in seiner Kritik an der BGH-Entscheidung «Flughafenpläne» unter Hinweis auf frühere Urteile des RG und BGH hin.

Konstruktion streng normierter Kunstsprachen, wofür die logischen und mathematischen Kalküle und die Programmiersprachen exemplarisch sind. Bei den Kunstsprachen zeigt sich am klarsten das Bestreben, die Gestaltungsfreiheit der Wissenschaftler bei der Art der Verwendung ihrer Ausdrücke immer mehr einzuschränken, um die Sachverhalte, über die eine Verständigung erzielt werden soll, möglichst exakt, unzweideutig und unverfälscht hervortreten zu lassen. Verwendet ein Autor eine solche Kunstsprache, dann kann keine Rede davon sein, daß sein Werk in der Form der Darstellung die Züge einer eigenpersönlichen Schöpfung aufweist. Denn die Regeln der Kunstsprache legen abschließend und unzweideutig fest, was als Ausdruck dieser Sprache gilt, welche Ausdruckskombinationen zulässig sind (Syntax) und welche Bedeutungen die Ausdrücke haben (Semantik). Freiheit besteht für den Autor bei der Auswahl der zulässigen Einzelausdrücke und der Verbindungsworte, mit denen er die Einzelausdrücke zu komplexen Ausdrücken, Sätzen und Texten kombiniert. Hierin allein kann die nach § 2 Abs. 2 UG erforderliche schöpferische Leistung liegen. Betrachtet man nun diese Tätigkeit genauer, zeigt es sich, daß die Auswahl nicht willkürlich, nach Lust und Laune oder entsprechend einer Augenblicksintuition getroffen wird, sondern in Einklang mit einer bestimmten Konzeption. Diese Tätigkeit ist nicht unähnlich der eines Herausgebers, der durch Auslese und Anordnung eines vorgegebenen Stoffes eine schöpferische Leistung erbringt (§ 4 UG). Auch hier wird, falls die Auswahl und Anordnung nicht willkürlich getroffen wird, die Anwendung von Auswahlkriterien und Einteilungsgesichtspunkten vorausgesetzt. Nach der Art dieser Kriterien und Gesichtspunkte bestimmt es sich, ob das Werk des Herausgebers ein individuelles und damit geschütztes ist oder nicht: Sind die Kriterien bekannt oder üblich, kann sein Werk keinen Urheberrechtsschutz beanspruchen; waren die Gesichtspunkte dagegen nicht vorgegeben, mußten sie vielmehr erst vom Herausgeber erarbeitet werden, liegt eine schöpferische Leistung vor.

Verwendet ein wissenschaftlicher Autor die Ausdrücke einer bereits entwickelten Kunstsprache, um eine bestimmte wissenschaftliche Aussage zu machen, eine neue Theorie, Hypothese zu präsentieren oder um seine Leser zu belehren, dürfte wohl kein Zweifel daran bestehen, daß eben diese Aussage, Theorie, Hypothese, Lehre usw. die Auswahl der Einzelausdrücke und der Verbindungsworte bestimmt. Daraus folgt zunächst, daß jedenfalls bei der Verwendung einer bekannten Kunstsprache die Auswahl und Anordnung der vorgegebenen Aus-

drücke, also die äußere Formgebung, wesentlich von inhaltlichen Überlegungen abhängt⁸. Diese Problematik, die sich bei der Verwendung von Kunstsprachen in besonderer Schärfe zeigt, bleibt nicht auf wenige, in der Praxis zu vernachlässigende Fälle beschränkt. Die logisch-mathematische Methode, zur Formulierung wissenschaftlicher Aussagen Kunstsprachen zu konstruieren, um die Probleme exakt und unzweideutig zu diskutieren, hat den Bereich der Logik und Mathematik längst verlassen und Eingang in die empirischen und technischen Wissenschaften, ja sogar in die Geisteswissenschaften, z. B. in die Philosophie und Linguistik⁹, gefunden. Die hier angesprochene Problematik stellt sich insbesondere auch bei der inzwischen sehr aktuell gewordenen Frage, ob Computerprogramme dem Urheberrechtsschutz unterliegen, was von der h. M.¹⁰ bejaht wird.

Im wesentlichen gleich zu beurteilen ist die Sachlage, wenn ein wissenschaftlicher Autor die Fachsprache seines Wissenschaftsgebietes benutzt. Auch hier wird die Auswahl und Anordnung der Fachausdrücke wesentlich von inhaltlichen Überlegungen bestimmt, also von dem, worüber der Autor seine Leser belehren will. Fachterminologien unterscheiden sich von Kunstsprachen in dem Maß der Reglementierung der jeweiligen Ausdrücke, nicht aber in dem Zweck, als Instrumente zur bestmöglichen Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte zu dienen.

Als gutes Beispiel aus der Rechtsprechung kann hier die Entscheidung des BGH «*Monumenta Germaniae Historica*»¹¹ dienen, in der der BGH die Schutzfähigkeit eines Registers zu einer Sammlung mittelalterlicher Briefe zu beurteilen hatte. Derjenige, der die Sammlung zur Hand nimmt, findet in diesem in lateinischer Sprache abgefaßten Register eine Zusammenstellung aller vorkommenden Namen, eine

⁸ Vgl. *Plander*, Wissenschaftliche Erkenntnisse und Urheberrecht an wissenschaftlichen Werken, UFITA Bd. 76 (1976), S. 45 f.; ähnlich *Troller*, Immaterialgüterrecht, Bd. I, 2. Aufl. 1968, S. 419, für wissenschaftliche Werke, in denen Formeln und Zahlen verwendet werden.

⁹ Ein ganz markantes Beispiel bietet die wenige Seiten umfassende Arbeit des Logikers und Sprachphilosophen Richard *Montague*, *Universal Grammar*, *Theoria* Bd. 36 (1970), S. 373–398 (Besprechung von *Stegmüller*, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*, Bd. II, 6. Aufl. 1979, S. 35–46), die fast ausschließlich aus Formeln besteht und in der eine grundlegend neue Theorie zur logischen Rekonstruktion der Regeln natürlicher Sprachen präsentiert wurde. Diese Arbeit wegen der nahezu ausschließlichen Verwendung kunstsprachlicher Ausdrücke vom Urheberrechtsschutz auszunehmen, wäre ganz abwegig.

¹⁰ Vgl. *Ulmer/Kolle*, Der Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen, GRUR Int. 82, S. 489 ff. (S. 490, Fn. 12 m. w. N.).

¹¹ GRUR 80, S. 227–233.

Zusammenstellung der in den lateinischen Texten verwendeten Vokabeln und Begriffe, einen Index der Personen, die die Briefe geschrieben haben und an die sie gerichtet waren. Der BGH bejahte die Individualität dieses Registers und führte aus, daß die Erstellung des Index keine bloße Zusammenstellung einzelner Fakten sei, sondern auf einer *Konzeption* beruhe, welche die wissenschaftliche Bearbeitung der gesammelten und kommentierten Briefe unter den verschiedensten Gesichtspunkten bereits berücksichtige. Das aber sei eine urheberrechtsschutzfähige persönliche geistige Leistung. Es kann keine Rede davon sein, daß das fragliche Verzeichnis eine individuelle *Form der Darstellung* aufwies. Die in den Briefen vorkommenden Vokabeln und Begriffe, die Namen der Personen, die Briefe schrieben und erhielten, die Briefanfänge und die Namen der sonst in den Briefen erwähnten Personen waren dem Verfasser des Registers vorgegeben, ebenso die Reihenfolge der einzelnen Stichworte (nach der alphabetischen Ordnung). Die schöpferische Leistung konnte somit nur in der Erarbeitung einer wissenschaftlichen Konzeption liegen, die es dem Leser ermöglicht, den Bedeutungswandel eines lateinischen Idioms in mittelalterlichen Texten zu verfolgen. Dies setzt nicht bloß ein Verstehen, sondern bereits eine Interpretation der Texte und die Erarbeitung von Kriterien für die Auswahl solcher zu einer etymologischen Untersuchung geeigneter Ausdrücke und Begriffe voraus, die in den Texten nicht vorgegeben sind. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß diese Kriterien inhaltlicher Art sind.

Hat man diese Überlegungen vor Augen, wird man an der Feststellung nicht vorbeikommen, daß die vom OLG Frankfurt zugrundegelegte Prämisse zur durchgehenden Schutzlosigkeit der hier behandelten Werke führen wird. Denn ist die wissenschaftliche Lehre frei und bestimmt sie in der Regel die Wahl und Anordnung der verwendeten fach- oder kunstsprachlichen Ausdrücke, dann ist in der Tat kein Raum für Individualitäten im Bereich der Formgebung. Daß dieses Ergebnis nicht nur eklatant in Widerspruch zu dem Willen des Gesetzgebers steht, sondern auch nicht mit den Interessen der wissenschaftlichen Autoren und der Wissenschaften selbst in Einklang zu bringen ist, ist evident.

2. Inhalt und innere Form

Dieses Ergebnis läßt sich auch dann nicht vermeiden, wenn man, wie es gelegentlich geschieht, im Bereich der Formgebung zwischen äußere-

rer und innerer Form unterscheidet¹² und die Individualität der wissenschaftlichen Werke bei der inneren Form sucht. Während dabei unter äußerer Form die Wortwahl und der Satzbau verstanden wird, bezeichnet man mit innerer Form eines wissenschaftlichen Werkes dessen Plan, Gedankenfolge und Beweisführung¹³. Diese Unterscheidung ist hier wenig hilfreich, weil eine klare Abgrenzung zwischen der inneren Form und dem Inhalt nicht vorgenommen werden kann¹⁴.

Als Beispiel sei hier eine logische Arbeit genannt, in der ein bekannter Lehrsatz erstmals bewiesen wird. Bedient sich der Wissenschaftler einer bereits vorhandenen Kunstsprache, kann die Individualität nicht in ihrer äußeren Form liegen. Die Individualität der Arbeit mit ihrer inneren Form begründen zu wollen, ist nicht möglich, da die Gedankenfolge, die Beweisführung den Inhalt der Arbeit ausmacht. Die Aussage der Arbeit besteht ja gerade darin, den Leser über die Beweisführung, d. h. die Reihenfolge der logischen Operationen, die von den vorausgesetzten Axiomen zu dem bewiesenen Satz führen, zu informieren. Ein weiteres Beispiel eines geschützten wissenschaftlichen Werks, in dem Inhalt und innere Form ununterscheidbar sind, ist die Karte eines Archäologen, die die Lage einer versunkenen Stadt, ihre Ausdehnung, die Lage ihrer Baulichkeiten und der Zentren des städtischen Lebens mit den üblichen kartographischen Darstellungsmitteln beschreibt. Hier ist nicht nur die äußere Form vorgegeben, sondern auch dasjenige, was man als die innere Ordnung des Kartenwerks bezeichnen könnte: Die Zuordnung der Grundrisse der Baulichkeiten zueinander und zur Erdoberfläche wird nämlich ausschließlich festgelegt durch die Menge der Aussagen, die den Inhalt des Kartenwerks bilden und die der Archäologe auf Grund langjähriger Forschungsarbeit etwa durch Quellenstudium, Ausgrabungen und Schlußfolgerungen für wahr hält.

Daß innere Form und Inhalt nicht klar auseinandergehalten werden können, ist nicht verwunderlich. Der Plan, die Gedankenfolge und Beweisführung eines Werkes legen fest, in welcher Reihenfolge die benutzten Sätze angeordnet werden, in welchen logischen Beziehungen sie zueinanderstehen. Dadurch wird nicht bloß eine innere Form des Textes betroffen, sondern immer auch dessen Inhalt; denn die logi-

¹² Die Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Form geht auf die Lehre *Kohlers*, *Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht*, 1907, S. 146 ff., zurück, die von *de Boor*, *Urheberrecht und Verlagsrecht*, 1917, S. 84 ff., weitergeführt und ausgebaut wurde.

¹³ *Hubmann*, aaO. (Fn. 3), S. 31, 32.

¹⁴ Vgl. eingehend *Haberstumpf*, aaO. (Fn. 4), Abschnitt D.

sche Struktur eines Textes, z. B. die Art der Verknüpfung der Sätze, bestimmt immer auch die Bedeutung des Textes¹⁵ mit. Andererseits gehören zu den Inhalten wissenschaftlicher Werke nicht nur Theorien, Systeme, Hypothesen und Lehren, sondern auch deren Begründungen, ungewohnte Fragestellungen, die neue Forschungstraditionen begründen, und die wissenschaftliche Kritik.

III. Die Schutzwürdigkeit des Inhalts wissenschaftlicher Werke

Kommt dem Inhalt für die Formgebung eines wissenschaftlichen Werkes die maßgebliche Rolle zu, was die vorstehenden Ausführungen ausreichend plausibel gemacht haben sollten, stellt sich die Frage, ob überhaupt der Inhalt individualitätsbegründende Kraft haben kann, oder ob nicht vielleicht andere Gründe für die Schutzlosigkeit der inhaltlichen Elemente sprechen. Diese Frage zielt auf die Begründbarkeit der vom OLG Frankfurt als Prämisse gesetzten These, die wissenschaftliche Lehre sei frei und jedermann zugänglich. Zur Rechtfertigung dieses Satzes werden im wesentlichen drei Argumente vorgetragen.

1. Die Vorgegebenheit der Inhalte wissenschaftlicher Werke

Das eine Argument geht dahin, wissenschaftlichen Erkenntnissen mit dem Hinweis Individualität abzusprechen, daß sie vorgegeben seien und nur aufgefunden werden müßten. Ganz offensichtlich hat sich das OLG Frankfurt von solchen Vorstellungen leiten lassen, wenn es ausführt, daß das Manuskript des Klägers in seinem Aufbau nur der zeitlichen Abfolge des historischen Geschehens folge. Das Gericht geht allem Anschein nach davon aus, als sei der Gegenstand einer historischen Arbeit ein vorgegebener Geschehensablauf, den es nur aufzudecken gilt. Derartige Vorstellungen werden dem Wesen der historischen Forschung nicht gerecht. Selbst wenn dem so wäre, folgt daraus noch nicht, daß dem Inhalt einer historischen Arbeit keine Individualität zukommen könne. Wie jeden natürlichen Gegenstand kann man

¹⁵ Die Logik ist eine Theorie, die den Gebrauch bestimmter Ausdrücke regelt. In der Aussagenlogik sind es die Aussagenverknüpfungen wie «und», «oder», «nicht» usw., deren Bedeutung durch die Regeln des Systems festgelegt werden. Die Prädikatenlogik bestimmt den Gebrauch der Ausdrücke «alle», «mindestens ein» usw. Vgl. *Stegmüller*, aaO. (Fn9), S. 147–150.

auch jede historische Zeitspanne, mag sie auch noch so kurz sein, unter den verschiedensten Gesichtspunkten beschreiben. Je nach Wahl des Gesichtspunkts werden bestimmte Vorkommnisse von Bedeutung sein, andere dagegen nicht¹⁶. So kann man vergangene Zeitabschnitte z. B. unter kultur-, militär-, wissenschafts-, wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten usw. betrachten und erforschen. Diese Gesichtspunkte sind nicht in der Natur und auch nicht durch das historische Geschehen vorgegeben, so daß in der Erarbeitung einer eigenständigen wissenschaftlichen Konzeption, die die Auswahl der relevanten Aussagen über den darzustellenden Gegenstand oder Zeitabschnitt bestimmt, eine individuelle Schöpfung liegen kann. Noch wesentlicher jedoch ist, daß ein Historiker nicht von einer bestimmten Menge vorgegebener Aussagen ausgehen kann, aus der er seine Auswahl trifft. Vielmehr wird er sich in der Regel einen Großteil der für seine Konzeption relevanten Sachverhalte und Daten durch Quellenforschung erst erarbeiten müssen. Quellenforschung setzt ihrerseits die Interpretation und das Verstehen historischer Zeugnisse und deren Einordnung in einen Sinnzusammenhang mit dem Ziel voraus, eine bestimmte (zeitlich, räumlich oder sozial) definierte historische Situation in ihrer Eigenart möglichst genau und angemessen zu durchschauen und zu erfassen¹⁷. Gerade hier ist Raum für eigenpersönliche Wertungen des Wissenschaftlers. So wird auch in der urheberrechtlichen Literatur des öfteren darauf hingewiesen, daß geisteswissenschaftliche Arbeiten die Individualität des Wissenschaftlers auch hinsichtlich ihres Inhalts deutlicher widerspiegeln als dies z. B. bei naturwissenschaftlichen Werken der Fall ist¹⁸. Ähnliches gilt für die anderen Wissenschaftsbereiche, wie wir andernorts ausführlich dargelegt haben¹⁹. Auch dort kann keine Rede davon sein, daß wissenschaftliche Fragestellungen, Kritik, Begründungen, Theorien, Hypothesen usw. dem Forscher vorgegeben sind. Der Übergang von Daten und empirischen Befunden zu einer Theorie erfordert schöpferische Erfindungskraft. Wissenschaftliche Hypothesen und Theorien werden nicht aus beobachtbaren Tatsachen abgeleitet, sondern in der Absicht erfunden, diese zu erklären²⁰.

¹⁶ Vgl. *Faber*, Theorie der Geschichtswissenschaft, 1972, S. 24, 42, 181; *Seiffert*, Einführung in die Wissenschaftstheorie, Bd. 2, 1971, S. 86f.

¹⁷ *Seiffert*, aaO. (Fn. 16), S. 108; *Faber*, aaO. (Fn. 16), S. 129ff.

¹⁸ *Plander*, aaO. (Fn. 8), S. 37–43; *Osterrieth*, Das geistige Schaffen in Wissenschaft, Technik und Kunst, GRUR 23, S. 54, 55.

¹⁹ *Haberstumpf*, aaO. (Fn. 4), Abschnitt E I.

²⁰ *Hempel*, Philosophie der Naturwissenschaften, 1974, S. 27f.

Diese Andeutungen mögen genügen, um die Auffassung zu stützen, daß der Inhalt wissenschaftlicher Werke sehr wohl individuell sein kann. Damit steht man in Übereinstimmung mit unserem intuitiven Verständnis vom Wesen der wissenschaftlichen Werke: Was jeder Wissenschaftler – ausgenommen die herrschende Urheberrechtsdoktrin – als das Schöpferische seiner Arbeit ansieht, nämlich die Entwicklung neuer Theorien, die Stellung ungewohnter Fragen, die scharfsinnige Kritik, ist auch für die urheberrechtlichen Fragen, wann ein wissenschaftliches Werk individuell ist und was vom urheberrechtlichen Schutz umfaßt wird, maßgeblich. Wir zählen die großen Forscher und Erfinder nicht deshalb zu den bedeutenden Persönlichkeiten der Geschichte, weil sie wissenschaftliche Abhandlungen ausdrucksstark, in gefälliger Form produzierten, sondern weil diese Abhandlungen umwälzende Entdeckungen beschrieben, neue für die Menschheit wichtige Erkenntnisse zum Ausdruck brachten usw. Nicht in der Form, sondern im Inhalt wissenschaftlicher Werke zeigt sich die schöpferische Kraft des Wissenschaftlers.

2. Abgrenzung des Urheberrechtsschutzes von den technischen Schutzrechten

Das vom BGH in der Entscheidung «Flughafenpläne» in den Vordergrund gestellte Argument, die Abgrenzung zwischen dem Urheberrecht und den technischen Schutzrechten verlange, daß der schöpferische Gehalt des wissenschaftlichen oder technischen Inhalts eines wissenschaftlichen Werkes bei der Beurteilung von dessen urheberrechtlicher Schutzfähigkeit keine Rolle spiele²¹, kann hier außer Betracht bleiben. Bei historischen Werken scheidet eine Kollision zwischen Urheberrecht und den technischen Schutzrechten aus. Im übrigen ist dieses Argument nicht stichhaltig, da z. B. der Urheberrechtsschutz einer Patentschrift ohne weiteres verträglich ist mit dem Patentschutz an der in der Patentschrift beschriebenen Erfindung²².

3. Die Vereinbarkeit des Inhaltsschutzes mit den Erfordernissen des wissenschaftlichen Fortschritts

Gegen die Berücksichtigung des Inhalts wissenschaftlicher Werke wird schließlich vorgebracht, daß das Gedankengut dieser Werke

²¹ BGH GRUR 79, S. 465.

²² Vgl. Haberstumpf, aaO. (Fn. 4), Abschnitt E II; Ulmer/Kolle, aaO. (Fn. 10), GRUR Int. 82, S. 492.

nicht in der Person des Autors monopolisiert werden darf, da die Erfordernisse des wissenschaftlichen Fortschritts die Offenheit von Erkenntnissen für Kritik und intersubjektive Überprüfung durch andere verlangen. Wenn auch diese Forderung im hohen Maße berechtigt erscheint, folgt daraus nicht zwangsläufig, daß die Inhalte wissenschaftlicher Werke nicht urheberrechtlich geschützt sein könnten. Die Allgemeinheit ist an einem Fortschreiten der wissenschaftlichen Forschung im Sinne einer Ausweitung der menschlichen Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebensbedingungen interessiert. Ein Fortschritt ist aber nur möglich, wenn wissenschaftliches Gedankengut nicht bloß wiedergegeben, sondern weiterentwickelt wird. Das Allgemeininteresse gebietet aber nicht, daß schöpferisches Gedankengut von anderen ausgebeutet wird. Urheberinteresse und Allgemeininteresse begegnen sich vielmehr in dem Ziel, wissenschaftliche Autoren vor der Ausbeutung ihrer Arbeiten zu schützen, da ein solcher Schutz das Bestreben der anderen Forscher wirksam unterstützt, eigene Gedanken zu entwickeln. Der Schutz des Inhalts wissenschaftlicher Werke ist folglich sehr wohl mit den Interessen der Allgemeinheit am wissenschaftlichen Fortschritt verträglich.

Das Problem besteht dann nur noch darin, zu bestimmen, wie im Einzelfall das Interesse der wissenschaftlichen Autoren am Schutz des von ihnen erarbeiteten Gedankenguts gegen das Allgemeininteresse abzuwägen ist. Diesen Interessenwiderstreit hat auch der Gesetzgeber des UG gesehen und Lösungen bereitgestellt. Das Interesse der Forscher an einer wortgleichen Übernahme der Inhalte fremder Arbeiten wird durch die §§ 51 Nr.1 und 2 und 54 Abs.1 Nr.1 UG befriedigt. § 54 Abs.1 Nr.1 UG erlaubt einem Wissenschaftler, einzelne Vervielfältigungsstücke für die eigene Forschung herzustellen. Nach § 51 Nr.1 und 2 UG kann wörtlich zitiert werden. Durch die enge Fassung der Vorschriften über die Zitierfreiheit und die Beschränkung der Vervielfältigungsmöglichkeit auf nur wenige Exemplare wird sichergestellt, daß die wortgleiche Übernahme der Inhalte fremder Werke nicht zu einer Ausbeutung des benutzten Gedankenguts führt. Nach § 12 Abs.2 UG darf über den Inhalt geschützter Werke mit anderen Worten referiert werden, wenn das Werk veröffentlicht ist und die Wiedergabe seines Inhalts die Lektüre nicht ersetzt. Damit kann das Interesse, über die neuesten Forschungsergebnisse informiert zu werden, befriedigt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs.2 UG nicht vor, dann ist die Übernahme der Inhalte fremder Werke und deren Modifizierung mit geändertem Wortlaut nach Maßgabe des § 24

UG zulässig. Das kann z. B. dadurch geschehen, daß die übernommenen Inhalte so in einen größeren Zusammenhang gestellt werden, daß die übrigen schöpferischen Teile des neuen Werks die individuellen Züge der übernommenen Teile in den Hintergrund treten lassen. Aus der Privilegierung der wissenschaftlichen Zwecke, wie sie in den §§ 51 Nr. 1 und 2 und 54 Abs. 1 Nr. 1 UG zum Ausdruck kommt, folgt, daß beim wissenschaftlichen Schrifttum der Spielraum für eine freie Benutzung größer ist als bei den anderen Werksgattungen²³.

Neben diesen Vorschriften des UG, die die beiderseitigen Interessen in Einklang bringen, erscheint die Forderung der h. M., der Inhalt der wissenschaftlichen Werke müsse frei und unbeschränkt benutzbar sein, überflüssig, ja sogar gefährlich, wenn diese These, wie in der kritisierten Entscheidung des OLG Frankfurt geschehen, wörtlich genommen und konsequent angewandt wird, weil dann der Weg zu der im Gesetz vorgesehenen, befriedigenden Abwägung der im Spiel stehenden Interessen verbaut wird.

Überträgt man die vorstehenden Überlegungen auf den vom OLG Frankfurt zu beurteilenden Sachverhalt, hätte das Gericht im einzelnen prüfen müssen, ob die dargestellten Forschungsergebnisse dem Kläger so vorgegeben waren, daß ihm bei ihrer Erarbeitung kein Raum für individuelles Schaffen blieb, etwa weil ausschließlich bekanntes Quellenmaterial nach einer üblichen Konzeption verarbeitet wurde. Unterstellt man, daß eine solche Feststellung nicht getroffen werden kann, was von hier aus mangels näherer Angaben über den Inhalt des klägerischen Manuskripts nicht ausreichend beurteilt werden kann, hätte das Gericht von dessen Schutzfähigkeit ausgehen müssen²⁴, wofür nach dem ersten Anschein alles spricht. Es wäre dann zu prüfen gewesen, ob die vom Beklagten aus dem klägerischen Manuskript wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen eine eigenpersönliche Prägung aufwiesen²⁵, da nur dann eine Urheberrechtsverletzung vorliegen kann. Sofern wörtlich übernommene Textstellen selbständig geschützte Werkteile waren, wäre deren Entlehnung an

²³ Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 276 ff. Im Ergebnis ebenso BGH GRUR 81, S. 355 – Staatsexamensarbeit; diese Entscheidung macht deutlich, daß die Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erfordernisse nicht die Frage berührt, wann ein wissenschaftliches Werk individuell ist, sondern welchen Einschränkungen das Urheberrecht des Autors im Interesse des wissenschaftlichen Fortschritts unterliegt.

²⁴ In Grenzfällen, wo eine eindeutige Klärung nicht möglich ist, ist zugunsten des Urheberschutzes zu entscheiden, vgl. *Fromm/Nordemann*, aaO. (Fn. 5), § 2 UG Rnr. 6g.

²⁵ Vgl. BGH GRUR 81, S. 355 – Staatsexamensarbeit.

den Vorschriften über die Zitierfreiheit (§§ 51, 63 UG) zu messen gewesen.

Im Hinblick auf die sinngemäße Übernahme geschützter Werkteile hätte das Gericht eine Urheberrechtsverletzung nur verneinen können, wenn die schöpferische Eigenart des Werks des Beklagten die individuellen Züge der benutzten Werkteile verblassen ließ (§ 24 UG).

Resümee

Das Urteil des OLG Frankfurt macht deutlich, daß die konsequente Anwendung des allseits akzeptierten Grundsatzes, wissenschaftliche Werke seien nur in ihrer Form der Darstellung geschützt, zur weitgehenden Schutzlosigkeit dieser Werke führen würde. Diese Konsequenz kann vermieden werden, wenn entsprechend dem Wesen der wissenschaftlichen Werke deren Inhalte in den Urheberrechtsschutz mit einbezogen werden. Es kann gezeigt werden, daß der Schutz des Inhalts dieser Werke nicht zu einer Monopolisierung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Person einzelner Forscher führt, vielmehr in Einklang mit den gesetzlichen Wertungen verwirklicht werden kann, ohne das Interesse der Allgemeinheit am wissenschaftlichen oder technischen Fortschritt unangemessen zu benachteiligen.

Résumé

Voici un arrêt de l'Oberlandesgericht de Francfort-sur-le-Main, mettant en évidence l'échec de la protection des ouvrages scientifiques une fois qu'est appliqué le principe pourtant généralement accepté d'après lequel ces ouvrages ne se voient protéger qu'en ce qui concerne la forme de leur présentation. Eh bien, cet échec peut être évité lorsque, conformément à la nature même de ces ouvrages, la protection de droit d'auteur est étendue à la substance de ceux-ci. Il y a moyen d'établir que la protection du contenu de ces ouvrages ne crée aucun monopole des fruits de la recherche scientifique au profit de chercheurs particuliers; au contraire, cette extension de la protection peut bien être mise en harmonie avec l'évaluation législative existante, et ceci sans préjudice démesuré à l'intérêt de la communauté qui s'attache au progrès scientifique et technique.

Summary

This decision of the Oberlandesgericht of Francfort-on-Main proves the failure to protect scientific works whenever the generally accepted principle is applied according to which such works are only protected as to the form of their presentation. However, such failure can well be avoided when, in conformity to the very nature of scientific works, copyright protection is extended to their substance just as well. It can be demonstrated that the protection of the contents of these works does not create any monopoly of the fruits of scientific research to the profit of individual researchers. On the contrary, such extension of copyright protection can very well be brought in harmony with the existing legislative evaluation without disproportionate harm to the interests of the community as to scientific and technical progress.